

§ 8

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach einer anderen Bestimmung höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

(2) Wer die Versorgung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
D r . H a m a n n
Minister

Verordnung über weitere Preissenkungen im staatlichen Einzelhandel ab 26. Februar 1951.

Vom 22. Februar 1951

§ 1

(1) Die Verkaufspreise des staatlichen Einzelhandels für Industriewaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Nähmaschinen	30	%>
Personenkraftwagen und Lieferwagen	20	%o,
Motorräder	20	%o,
Autoschläuche	40	%o,
Bauglas	15	%o,
Kernseife	33 ¹ / _a #o.	

(2) Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) — Industriewaren — und die HO-Warenhäuser.

§ 2

Die Handelsorganisation (HO) — Industriewaren — wird beauftragt, die differenzierten Preise für die einzelnen Artikel gemäß den durchschnittlichen Prozentsätzen des § 1 festzusetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
D r . L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951.

Vom 17. Februar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBI. S. 135) wird folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Warenbereitstellung, Warenbewegung und Abrechnung

- Die Letzverbraucher decken ihren unmittelbaren normalen persönlichen Bedarf an den ab 26. Februar 1951 nicht mehr rationierten Textilien und Schuhwaren beim Einzelhandel [Handelsorganisation (HO), Genossenschaftlicher und Privater Handel],
- Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und der Handelspläne.
- Die planmäßige Warenverteilung vom Hersteller bis zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.
- Die Abrechnungen des Großhandels (GG 55, PI 10 und H 23) bleiben bestehen. Das Abrechnungsverfahren des Einzelhandels erfährt eine Neuregelung. Entsprechende Anweisungen ergehen durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Abschnitt

Verfall der alten Punktkarten

- Sämtliche Punktkarten der zweiten Ausgabe (Grund- und Zusatzkarten) mit Ausnahme der Säuglingskarten G 2 S verlieren mit dem 24. Februar 1951 ihre Gültigkeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 2).
- Prämienscheine für abgelieferte Alttextilien gelten ab 26. Februar 1951 nicht mehr zum Erwerb von punktpflichtigen Textilwaren.

III. Abschnitt

Ausgabe neuer Punktkarten

- Es werden folgende Punktkarten ausgegeben:

Punktkarte 40 mit 40 Punkten,
PunktkaAe 30 mit 30 Punkten.

Die Punktkarten 30 und 40 enthalten außer den 30 bzw. 40 „P“-Abschnitten (Punkte) 8 Sonderabschnitte — M1 bis 8 für Männer bzw. F1 bis 8 für Frauen bzw. K 1 bis 8 für Kinder — für besondere Aufrufe.

- Es ist auszugeben:

an männliche Personen über 15 Jahre
die Punktkarte 30 bzw. 40 mit den Sonderabschnitten M,

an weibliche Personen über 15 Jahre
die Punktkarte 30 bzw. 40 mit den Sonderabschnitten F, 1

an Kinder von 1 bis 15 Jahren
die Punktkarte 30 mit den Sonderabschnitten K,

an Säuglinge bei Erhebung des Anspruchs gemäß Ziffer 3 die bisherige Punktkarte G 2 S.